

Informationen für Arbeitgeber zur Lohngleichheitsanalyse nach Gleichstellungsgesetz

SPEZIALFALL BASEL-STADT

Lohngleichheitsanalysen im kantonalen Beschaffungswesen (für alle) Pflicht

Während auf Bundesebene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ab 100 Mitarbeitenden verpflichtet sind, betriebsinterne Lohngleichheitsanalysen durchzuführen, sind in Basel-Stadt **alle Unternehmen, die sich an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligen**, verpflichtet, die Analysen vorzunehmen und den Nachweis zur Lohngleichheit zu erbringen.

Selbstdeklarationspflicht und Stichkontrollen im Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt vergibt seine öffentlichen Aufträge nur an Unternehmen, welche die Lohngleichheit einhalten. Dies ist im Beschaffungsgesetz des Kantons Basel-Stadt verankert.

Zur Umsetzung dieser beschaffungsrechtlichen Bestimmung hat der Regierungsrat beschlossen, Lohngleichheitskontrollen einzuführen: **Seit dem 1. Mai 2021 gilt bei Ausschreibungen im Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung eine Selbstdeklarationspflicht für anbietende Unternehmen.** Anbieterinnen und Anbieter reichen künftig zusammen mit der Offerte eine **Selbstdeklaration inklusive Nachweis zur Lohngleichheit** im Unternehmen ein. Für den Nachweis zur Lohngleichheit ist zwingend das Standard-Analyse-Tool des Bundes **Logib** zu verwenden. Die Lohndaten, die für den Nachweis verwendet wurden, dürfen bei Angebotseinreichung max. 36 Monate alt sein – das heisst, für regelmässig anbietende Unternehmen ist die Lohngleichheitsanalyse alle 3 Jahre neu vorzunehmen. Die Lohngleichheit wird bei Unternehmen, die einen Auftrag des Kantons Basel-Stadt erhalten haben, anhand von **Stichkontrollen** überprüft. Fehlbare Unternehmen haben ein Jahr Zeit, um Korrekturen vorzunehmen und mittels erneuter Lohnanalyse und einem qualifizierten Nachweis aufzuzeigen, dass die Lohngleichheit eingehalten wird. Ein qualifizierter Nachweis bedeutet, dass eine von der Abteilung Gleichstellung und Diversität anerkannte Fachperson die Lohnanalyse vornehmen muss. Danach können Sanktionen ausgesprochen werden.

Wichtig für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden

Für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden ist es erst seit Kurzem möglich, die Lohngleichheit mit dem Standard-Analyse-Tool Logib zu analysieren. Für diese Unternehmen gilt deshalb seit dem 1. Mai 2021 bis zum 31. Oktober 2023 eine Einführungsphase, während der auf Kontrollen verzichtet wird. Während dieser Zeit sind sie auch von der Pflicht, zusätzlich zur Selbstdeklaration einen anerkannten Nachweis bzw. Fragebogen einzureichen, befreit. Die Unternehmen haben so die Möglichkeit, sich mit Logib vertraut zu machen und wo nötig Korrekturmassnahmen zu ergreifen. Ab dem **1. November 2023** sind auch kleinere Unternehmen ab 10 Angestellten verpflichtet eine Selbstdeklaration inkl. Nachweis zur Lohngleichheit einzureichen.

Weitere Informationen

Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen im Kanton Basel-Stadt

<https://www.diversitaet.bs.ch/gleichstellung/lohngleichheit/lohngleichheit-beschaffungswesen.html>

Lohngleichheit analysieren mit Logib (Analyse-Tool)

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/logib-triage.html>

Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz), Basel-Stadt (SG 914.100)

https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/914.100

Stand: 8. August 2023